

**Faunistischer Fachbeitrag  
für das Bebauungsplangebiet  
Bruchmühler Straße - Lucasstraße  
in der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf  
- Landkreis Märkisch-Oderland -**



**Berlin, Juli 2022  
ergänzt am 14. September 2023**

**Faunistischer Fachbeitrag  
für das Bebauungsplangebiet  
Bruchmühler Straße - Lucasstraße  
in der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf  
- Landkreis Märkisch-Oderland -**

**Auftraggeber:** Stadtplanungskontor  
Dipl.-Ing. Jürgen Thesing  
Czeminskistraße 5  
10829 Berlin

**Auftragnehmer:** Jens Scharon  
Dipl.-Ing. (FH) für Landschaftsnutzung  
und Naturschutz  
Hagenower Ring 24  
13059 Berlin  
Tel./Fax: 030-9281811  
@: jens@scharon.info

**Faunistischer Fachbeitrag für das für das Bebauungsplangebiet  
Bruchmühler Straße - Lucasstraße in der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf  
- Landkreis Märkisch-Oderland -**

1.	Einleitung	5
2.	Charakterisierung des B-Plangebietes	5
3.	Erfassungsmethoden	8
4.	Vorkommen europarechtlich geschützter Arten	11
4.1.	Fledermäuse <i>Chiroptera</i>	11
4.1.1.	Einleitung	11
4.1.2.	Nachweise	11
4.1.3.	Schutz und Gefährdung	12
4.1.4.	Schutzmaßnahmen	12
4.2.	Brutvögel <i>Aves</i>	13
4.2.1.	Einleitung	13
4.2.2.	Artenspektrum	13
4.2.3.	Schutz, Gefährdung und ganzjährig geschützte Lebensstätten	13
4.2.4.	Schutzmaßnahmen	17
4.3.	Zauneidechse <i>Lacerta agilis</i>	19
4.3.1.	Lebensraumansprüche der Zauneidechse	19
4.3.2.	Nachweise	20
4.4.	Lurche <i>Amphibia</i>	20
4.4.1.	Einleitung	20
4.4.2.	Nachweise	20
4.5.	Xylobionte Käfer der FFH-Richtlinie	20
4.5.1.	Einleitung	20
4.5.2.	Nachweise	21
4.6.	Sonstige Arten - Igel <i>Erinaceus europaeus</i>	21
5.	Literatur	22

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Begehungstage und -zeiten des Untersuchungsgebietes	8
Tabelle 2: Auflistung der nachgewiesenen Fledermausarten	12
Tabelle 3: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten	15

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Grenzen des Bebauungsplangebietes „Bruchmühler Straße/ Lucasstraße“	6
--	---

Abb. 2:	Ursprünglich vorgesehene Zufahrt von der Lucasstraße im Süden	6
Abb. 3:	Grundstück mit Alteiche an der Oderstraße	6
Abb. 4:	Einmündung der Lucasstraße in die Bruchmühler Straße	7
Abb. 5:	Genutztes Wochenendgrundstück an der Oderstraße	7
Abb. 6:	Aufkommende Gehölze auf den Gartenbrachen	7
Abb. 7:	Alter Obstbaum auf der Brachfläche	7
Abb. 8:	Altbäume im östlichen Bereich der Gartenbrachen	7
Abb. 9:	Mit Gehölzen zuwachsende Krautflur	7
Abb. 10:	Aufzeichnungen des mobilen Batloggers am 21. Juni	9
Abb. 11 u. 12:	Baumhöhlen und Öffnungen in Bäumen im B-Plangebiet	12
Abb. 13:	Zugang zu den Gartenbrachen im Zentrum des B-Plangebietes	19
Abb. 14 bis 16:	Eindrücke der Gartenbrachen am 08. August 2023	19
Anhang – Begriffsbestimmungen		24

**Faunistischer Fachbeitrag für das für das Bebauungsplangebiet  
Bruchmühler Straße - Lucasstraße in der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf  
- Landkreis Märkisch-Oderland -**

## **1. Einleitung**

Als Grundlagen für die Umweltplanungen für das Bebauungsplangebiet (B-Plangebiet) Bruchmühler Straße/Lucasstraße in der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf wurden Erfassungen von Fledermausquartieren, der Brutvögel, Reptilien sowie weiterer europarechtlich geschützter Arten beauftragt.

Zu den Schutzgütern, die im Rahmen der Bau- und Umweltplanungen zu berücksichtigen sind gehört u. a. die Fauna. Damit im Zuge einer Umnutzung die Eingriffe in Natur und Landschaft bewertet werden können, sind Aussagen über die Lebensraumfunktion des Planungsgebietes für die Tierwelt (Schutzgut Fauna) notwendig. Insbesondere für die nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders und streng geschützten Arten (§ 7 BNatSchG) ergeben sich besondere Anforderungen. Geschützte Arten unterliegen den Artenschutzvorschriften der §§ 19 (3) und 39 ff. BNatSchG.

Unabhängig von der planungsrechtlichen Festsetzung ist der sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz ergebende allgemeine Artenschutz immer zu berücksichtigen.

## **2. Charakterisierung des B-Plangebietes**

Das B-Plangebiet erstreckt sich zwischen der Bruchmühler Straße im Westen und der Oderstraße im Osten. Im Süden und Norden verläuft die B-Plangrenze entlang von Grundstücksgrenzen bis auf einen Zugang zur südlich verlaufenden Lucasstraße, von der ursprünglich eine Zufahrt zu den aktuell verinselten Grundstücken vorgesehen war (Abb. 1). Diese ist aktuell mit neuen Einfamilienhäusern bebaut. Entlang der Bruchmühler Straße befinden sich Grundstücke mit vorwiegend Einfamilienhäusern, die sich nach Osten in das B-Plangebiet erstrecken. Im Osten, entlang der Oderstraße befinden sich zwei Grundstücke, von denen eins mit einem Einfamilienhaus bebaut ist, das nördliche als Wochenendgrundstück mit entsprechendem laubenartigem Gebäude genutzt wird. Inmitten des B-Plangebietes befinden sich Gartenbrachen, die mitunter noch durch Zäune abgeteilt werden. Gebäude sind nicht mehr vorhanden. Im östlichen Bereich sind Altbäume, vor allem Kiefern bestandsbildend. Hier sind u. a. ältere Eichen vorhanden. Der mittlere Bereich des B-Plangebietes wird von Kraut- und Hochstaudenfluren sowie aufgewachsenen Laubgebüsch und Vorwäldern heimischer und nichtheimischer Gehölzarten sowie alter Obstgehölze geprägt.

Die Grenzen des B-Plangebietes zeigt Abb. 1, Eindrücke der Fläche vermitteln die Abb. 2 bis 9.



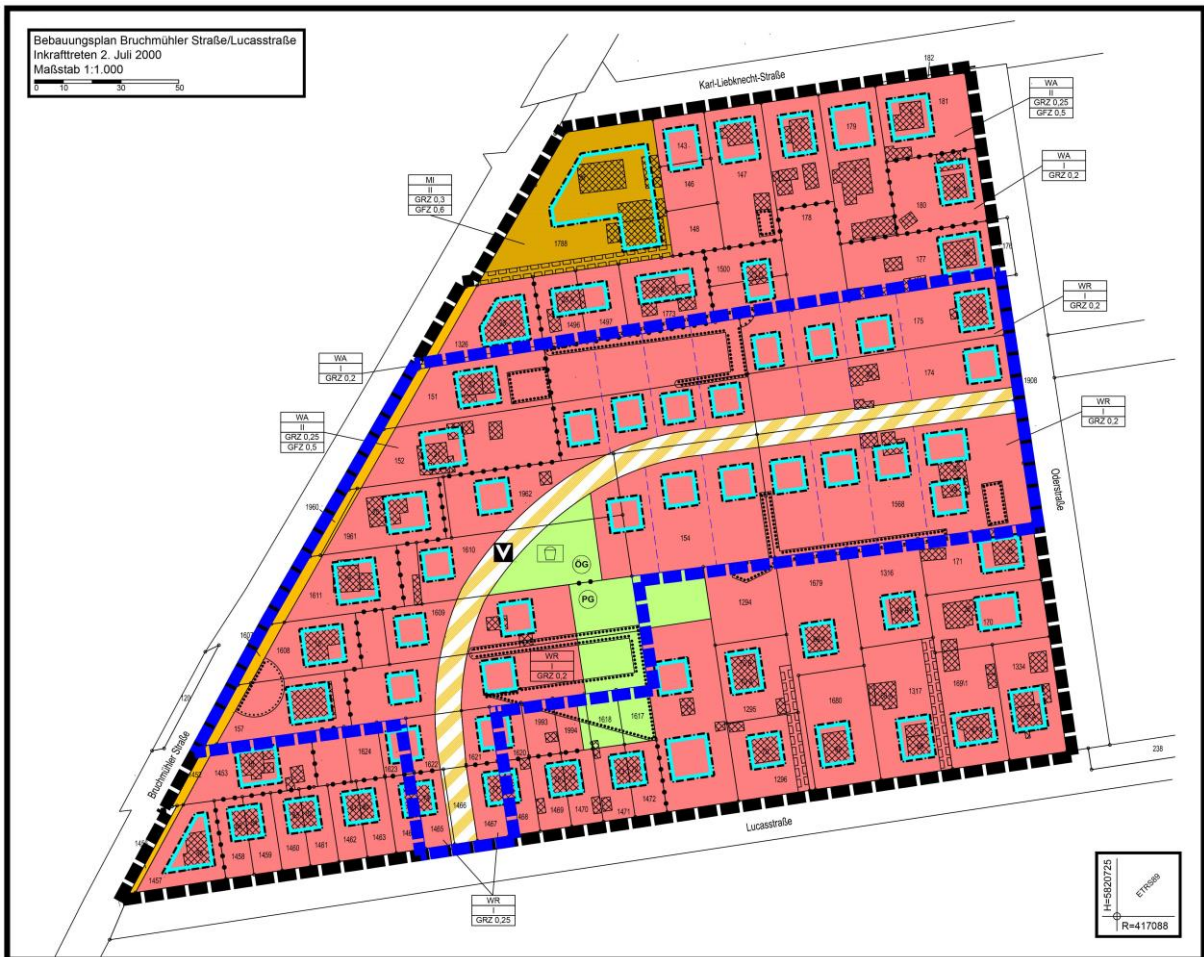


Abb. 1: Grenzen des Bebauungsplangebietes „Bruchmühler Straße/Lucasstraße“



Abb. 2: Ursprünglich vorgesehene Zufahrt von der Lucasstraße im Süden



Abb. 3: Grundstück mit Alteiche an der Oderstraße





Abb. 4: Einmündung der Lucasstraße (rechts) in die Bruchmühler Straße



Abb. 5: Genutztes Wochenendgrundstück an der Oderstraße



Abb. 6: Aufkommende Gehölze auf den Gartenbrachen



Abb. 7: Alter Obstbaum auf der Brachfläche



Abb. 8: Altbäume im östlichen Bereich der Gartenbrachen



Abb. 9: Mit Gehölzen zuwachsende Krautflur

### 3. Erfassungsmethoden

Zwischen dem 28. März und 21. Juni 2022 erfolgten fünf Kartierungen bzw. Begehungen des B-Plangebietes. Am 08. und 16. August 2023 erfolgten Nachbegehungen zur Erfassung von Reptilien, nachdem der Zugang zu allen Grundstücken durch die Gemeinde ermöglicht wurde. Eine Übersicht der Tage zeigt Tabelle 1.

Tabelle 1: Begehungstage und -zeiten des Untersuchungsgebietes

Datum	Uhrzeit (Uhr)	Wetter	Erfassung
28. März 2022	08.20 bis 09.20	6°C, klar, sonnig, windstill	Brutvögel*
25. April	05.25 bis 06.45	5°C, bedeckt, windstill	Brutvögel*
04. Mai	07.50 bis 09.40	8°C, sonnig, bewölkt, windstill	Brutvögel, Baumhöhlen u. a.
17. Mai	09.25 bis 10.55	16°C, bewölkt, windstill, später Auflockerung	Brutvögel, Reptilien u. a.
21. Juni	19.10 bis 22.35	22°C, klar, sonnig, windstill	Brutvögel, Fledermäuse (Batlogger)*
08. August 2023	10.00 bis 11.40	23°C, sonnig, klar, windstill bis leichte Brise	Reptilien
16. August	10.00 bis 11.55	22 bis 24°C, sonnig, bewölkt, windstill	Reptilien

\* - Das B-Plangebiet konnte nur von den umliegenden Straßen und einem Stichweg im Südosten kartiert werden

Eine wesentliche Einschränkung für die Erfassungen war die schwere Zugänglichkeit des B-Plangebietes. Es gibt keinen uneingeschränkten Zugang zu der Fläche. Das B-Plangebiet ist vollständig eingezäunt und nur über Zäune von den angrenzenden Grundstücken zu erreichen. Von der Gemeinde benannte Anwohner an der Bruchmühler Straße ermöglichten nicht den Zugang zu der Fläche. Lediglich die Nutzerin des Wochenendgrundstücks Oderstraße 22 ermöglichte einen Zugang. Auch von diesem, im Osten des B-Plangebietes gelegenem Grundstück, musste ein Zaun zu den Grundstücksbrachen überwunden werden. Das erfolgte am 04. und 17. Mai. An allen anderen Tagen konnten die Erfassungen nur von den umliegenden Straßen sowie einem im Südosten befindlichen Stichwegs erfolgen. Aus diesem Grund sind die Erfassungsergebnisse als faunistische Mindestausstattung einzuschätzen, was sich in den Schutzmaßnahmen widerspiegelt.

Während der Vegetationsperiode 2023 wurde der Zugang zum mittleren Bereich des B-Plangebietes über ein Grundstück an der Bruchmühler Straße ermöglicht (siehe Tabelle 1).

Zur Einschätzung des Vorkommens von Fledermäusen und der Erfassung von ganzjährig geschützten Lebensstätten wurden die vorhandenen Bäume nach Baumhöhlen nach Fortpflanzungs- und Lebensstätten bzw. Hinweise darauf, wie Nester, Exkrememente, Anflugspuren oder generell geeignete Strukturen abgesucht. Die im B-Plangebiet vorhandenen Gebäude wurden nur sporadisch bzw. von den Straßen aus erfasst. Da die Gebäude vorwiegend genutzt und verschlossen sind, wurden diese nicht systematisch abgesucht. Nutzer wurden auf Kenntnisse oder Hinweise auf



Vorkommen verschiedener Tierarten befragt. Eine genaue Prüfung bleibt einer zeitnahen Untersuchung vorbehalten (siehe Abschn. 4.1.4.).

Am 21. Juni erfolgte der Aufenthalt bis in die späten Abendstunden, um Informationen zum Vorkommen von Fledermäusen zu erlangen (siehe Tab. 1). Zu diesem Zweck wurde das B-Plangebiet abgelaufen und auf Fledermäuse geachtet. Dabei kamen folgende Nachweismethoden zur Anwendung:

Passive Erfassung: Einsatz eines Gerätes zur Aufzeichnung von Fledermausrufen. Es kam ein Batlogger M der Firma Elekon zum Einsatz.

Aufgenommene Fledermausrufe wurden am Computer mit Hilfe von spezieller Software (BatExplorer der Firma Elekon AG) ausgewertet. Die bei der Auswertung gewonnenen Ergebnisse wurden auf Ihre Plausibilität geprüft (RUNKEL et al. 2018). Der Abgleich der Rufe (Frequenz, Oszillogrammform, Ruflänge, Rufabstände) bzw. die Überprüfung der Analyseergebnisse durch die Auswertungssoftware erfolgte durch Abgleich u. a. bei SKIBA (2009), dem Schulungsmaterial für die Analyse von Fledermausrufen der Fa. Elekon, Bayerisches Landesamt für Umwelt (2020) sowie ergänzend DIETZ & KIEFER (2020) und der Vergleichsrufe in BatLab der Firma Elekon sowie von BARATAUD (2020) und RUSS (2021).



Abb. 10: Aufzeichnungen des mobilen Batloggers am 21. Juni

Da das B-Plangebiet nicht uneingeschränkt betreten werden konnte wurde auf weitere Erfassungen verzichtet.

Die quantitative Erfassung der Brutvögel erfolgte während 5 Begehungen im Zeitraum vom 28. März bis 21. Juni 2022 in Anlehnung an die von SÜDBECK et al. (2005) beschriebene Methode der Revierkartierung. Dazu wurde das Untersuchungsgebiet zweimal und dessen Randbereiche fünfmal systematisch abgelaufen und alle

revieranzeigenden Merkmale, wie singende Männchen, Revierkämpfe, Paarungsverhalten und Balz, Altvogel mit Nistmaterial, futtertragende Altvogel, bettelnde Jungvögel, Familienverbände mit eben flüggen Jungvögeln u. a. sowie Nester in eine Karte eingetragen.

Wegen der Einschränkung der Begehbarkeit des B-Plangebietes (s. o.) und der damit verbundenen geringen Anzahl von revieranzeigenden Merkmalen wurden alle Beobachtungen während einer Begehung mit einer unterschiedlichen Farbe in eine Karte eingetragen und bei der Auswertung für die ausgewählten Vogelarten die Anzahl der Reviere entsprechend den methodischen Vorgaben und Standards ermittelt.

Die Suche nach Reptilien, vor allem der Zauneidechse, erfolgte am 17. Mai bei geeigneter Witterung (siehe Tab. 1).

Auf Grund der isolierten Lage, der Vornutzung des Gebietes und dem zunehmenden dichten Bewuchs und einem damit verbundenem Verlust geeigneter Lebensräume für die Zauneidechse, wird ein Vorkommen der Art ausgeschlossen.

Lebensräume für Amphibien sind auf dem Grundstück nicht vorhanden. Es ist keine Laichgewässer bzw. wasserführende Gartenteich gefunden bzw. bekannt geworden. Auf einem Grundstück an der Bruchmühler Straße befindet sich ein klassischer Schwimmbad, der als Lebensraum für Amphibien ungeeignet ist.

Weiterhin wurde auf geeignete Lebensräume, Strukturen, Futterpflanzen, Spuren sowie Artnachweise geachtet, die ein Vorkommen weiterer europarechtlich streng geschützter Tierarten (Arten der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) möglich erscheinen lassen (siehe Anhang).

Da sich im Untersuchungsgebiet Bestände alter Laubbäume befinden, wurden diese nach den in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgenommenen und daher streng geschützten xylobionten Käferarten Eremit *Osmoderma eremita* und Heldbock *Cerambyx cerdo* untersucht. Folgende Nachweismethoden kamen für diese beiden Arten zum Einsatz:

#### Heldbock

A. Suche nach für die Art charakteristischen und unverkennbaren Bohrungen und Fraßspuren (Larvengänge) in Borke und Holz von Eichen. (In höheren Bereichen erfolgt die Suche mit einem Fernglas).

B. Suche nach frischem Mulmauswurf – Hinweis auf aktuell besiedelte Bäume.

C. Suche nach Käferresten.

#### Eremit

A. Suche im Mulm nach Larvenkot und leeren Puppenhüllen am Stammfuß.

B. Suche nach Käferresten.

## 4. Vorkommen europarechtlich geschützter Arten

### 4.1. Fledermäuse *Chiroptera*

#### 4.1.1. Einleitung

Der Lebensraum heimischer Fledermäuse setzt sich aus räumlich, zeitlich und funktionell wechselnden Teillebensräumen zusammen. Die Teillebensräume umfassen im wesentlichen Jagdgebiete, Flugrouten und die – ebenfalls saisonal wechselnden – Quartiere. Die Frequentierung und Nutzungsintensität derselben variiert artspezifisch, saisonal, witterungsabhängig und in Abhängigkeit von der Nachtzeit. Aufgrund dieser komplexen Ansprüche an den Gesamtlebensraum sowie ihrer hochmobilen Lebensweise reagieren Fledermäuse empfindlich auf Eingriffe in ihren Lebensraum und diagnostizieren zudem großräumige Landschaftsveränderungen. Gleichsam stellt der Nachweis von Fledermäusen insbesondere bei der Bewertung von Vorhaben mit komplexen Auswirkungen hohe Anforderungen an die Erfassungsmethode.

#### 4.1.2. Nachweise

##### Quartiere

Ein verbindliches Quartier wurde nicht gefunden. Auf Grund der Einschränkungen konnten nur die Gebäude auf dem Grundstück Oderstraße 22 sowie vorhandene Altbäume abgesucht werden. Quartierpotenzial ist in vorhandenen Gebäuden, vor allem älteren, Quartierstrukturen aufweisende, wie Fugen, Spalten. Einflugmöglichkeiten in Dachböden und Kellerräume gegeben. Weitere potenzielle Quartiere befinden sich in vorhandenen Baumhöhlen, vor allem alten Obstbäumen (siehe Abb. 11 u. 12).



Abb. 11 u. 12: Baumhöhlen und Öffnungen in Bäumen im B-Plangebiet

##### Detektoraufnahmen

Die Aufnahmen erbrachten Nachweise der in Tabelle 2 aufgelisteten mind. drei Arten. Alle drei Arten sind charakteristische Arten von Siedlungsgebieten, sie nutzen

Quartiere an Gebäuden. Es wurde eine Nutzung des B-Plangebietes als Jagd- und Nahrungsgebiet festgestellt.

Tabelle 2: Auflistung der nachgewiesenen Fledermausarten

Art	Wissenschaftlicher Name	Status	Art des Nachweises	Rote Liste		Schutz
				BB	D	
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	Quartier? Jagdgebiet	S, D	X/3	V	§§
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Quartier? Jagdgebiet	S, D	X/3	*	§§
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Quartier ?, Jagdgebiet	S,D	X/4	*	§§

Legende: Art des Nachweises: D - Detektornachweis, S - Sichtbeobachtung

Rote Liste: BB - Brandenburg, D - Deutschland (MEINIG et al. 2020)

V - Art der Vorwarnliste (siehe Anhang), \* Art ungefährdet, X/3 - Daten veraltet, Rote Liste älter als 15 Jahre/Einstufung aus (DOLCH et al. 1992);

3 - Art gefährdet, 4 - Art potentiell gefährdet

Schutz: §§ - Art streng geschützt (FFH-Art) (siehe Anhang)

Der Große Abendsegler jagt in großer Höhe über dem Gebiet, ohne eine direkte Bindung zum B-Plangebiet zu zeigen. Die Rauhaut- und Zwergfledermaus jagten in geringer Höhe, u. a. ständig entlang der von Bäumen gesäumten umgebenden Straßen (siehe Abb. 10). Die umliegenden Gebäude, bevorzugt ältere, sowie Quartierstrukturen aufweisende Altbäume, u. a. in Vernetzung mit Gewässern, wie dem Mühlenfließ sowie den Giebelseen bieten Fledermäusen optimale Lebensräume.

#### 4.1.3. Schutz und Gefährdung

Alle heimischen Fledermäuse sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgenommen und gehören somit zu den europarechtlich streng geschützten Arten. Die letzte Rote Liste der Säugetiere bzw. Fledermäuse in Brandenburg stammt aus dem Jahr 1992 und ist daher nicht mehr aktuell. Die Einstufung der Arten in den Gefährdungsgrad zeigt Tabelle 2 (DOLCH et al. 1992, MEINIG et al. 2020).

#### 4.1.4. Schutzmaßnahmen

Auf Grund der eingeschränkten Begehungsmöglichkeiten des B-Plangebietes werden nachfolgend beschriebene Schutzmaßnahmen empfohlen.

Vor der Fällung von Altbäumen und da es jederzeit zur Anlage von Spechtlöchern oder Strukturen für Fledermausquartiere durch Witterungsereignisse kommen kann sollten vor der Fällung von Altbäumen sowie unmittelbar vor dem Abriss bzw. einem umfangreichem Umbau/Sanierung von Gebäuden diese nochmals zeitnah bzgl. einer Quartiernutzung durch Fledermäuse überprüft werden.

Im Falle des Nachweises von Quartieren ist eine artenschutzrechtliche Befreiung bei der Naturschutzbehörde des Landkreises von den Verboten des § 44 BNatSchG zu stellen. Für zu beseitigende Quartiere sind Schutz- und Ersatzmaßnahmen notwendig,



die ggf. zu Verzögerungen im Bauablauf führen können. Notwendige Ersatzmaßnahmen können die Anbringung von Fledermausersatzquartieren (Fledermauskästen) an verbleibenden Gebäuden und Bäumen sein. Vorrang vor allen Kompensationsmaßnahmen sollte der Erhalt des vorhandenen Quartiers haben.

Folgende allgemeine Empfehlungen können gegeben werden:

- Die Integration von Fledermausquartieren in ungestörte Fassadenbereiche der neu zu errichtenden Gebäuden im östlichen und südlichen Randbereich der Siedlung, bevorzugt nach Osten Süden ausgerichtet (siehe auch: <https://www.schwegler-natur.de/fledermaus/>).
- Die Erhaltung bzw. Entwicklung von blütenreichen Krautfluren im Abstandsgrün, die Verwendung heimischer und standortgerechter Arten für Gehölzanzpflanzungen.
- Der Erhalt von Altbäumen, vor allem von Eichen, auf Grund der hohen ökologischen Bedeutung und der langen Wiederherstellbarkeit.

## 4.2. Brutvögel *Aves*

### 4.2.1. Einleitung

Die Brutvögel eines Gebietes spiegeln sowohl die räumlichen Bezüge innerhalb eines eingegrenzten Raumes, als auch die Beziehungen dieser Fläche zu angrenzenden Bereichen wieder, so dass eine Erfassung der Brutvögel naturschutzrelevante und landschaftsplanerische Aussagen über die ökologische Bedeutung eines Gebietes zulässt.

Vögel eignen sich als sehr mobile Artengruppe besonders zur Bewertung großer zusammenhängender Gebiete. Daneben haben Vögel eine hohe Akzeptanz in der Bevölkerung und sind dadurch besonders als Argumentationsgrundlage bei der Umsetzung naturschutzfachlicher Maßnahmen geeignet.

### 4.2.2. Artenspektrum

Im Zuge der Kartierungen wurden 15 Arten als Brutvögel innerhalb des B-Plangebietes erfasst. Weitere Arten nisten in umliegenden Grundstücken.

Eine Auflistung aller festgestellten Arten im B-Plangebiet und dem unmittelbaren Randbereich nach der Systematik der Artenliste der Vögel Deutschlands (BARTHEL & KRÜGER 2018) zeigt Tabelle 3.

### 4.2.3. Schutz, Gefährdung und ganzjährig geschützte Lebensstätten

Innerhalb des B-Plangebietes wurde keine streng geschützte Art, keine Art des Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie sowie keine Art als Brutvogel nachgewiesen, die in eine Kategorie der Roten Liste der Brutvögel Brandenburgs eingestuft ist (RYSILAVY et al. 2019). Der Girlitz ist in die Vorwarnliste der Brutvögel des Landes

Brandenburg eingestuft (siehe Anhang). Der streng geschützte Grünspecht wurde als Nahrungsgast nachgewiesen. Bei dieser Art ist jederzeit die Anlage einer Bruthöhle in vorhandenen Altbäumen möglich.

Alle europäischen Vogelarten gehören nach § 7 (13) BNatSchG zu den besonders geschützten Arten, woraus sich die in § 44 BNatSchG aufgeführten Vorschriften für besonders geschützte Tierarten ergeben.

Die Nester der bei der Untersuchung festgestellten Freibrüter sind vom Beginn des Nestbaus bis zum Ausfliegen der Jungvögel bzw. einem sicheren Verlassen geschützt. Das betrifft die Baum-, Boden- und Buschbrüter (siehe Tabelle 3).

Zu den ganzjährig geschützten Niststätten gehören solche, die über mehrere Jahre genutzt werden, wie Greifvogelhorste, Baumhöhlen und Höhlen sowie Nischen an Gebäuden.

Das betrifft innerhalb des Untersuchungsgebietes die fünf Arten Blaumeise, Gartenbaumläufer, Gartenrotschwanz, Haussperling und Kohlmeise. Höhlenbrüter werden u. a. durch vorhandene Nistkästen auf den Grundstücken mit Einzelhausbebauung gefördert. Für letztere Grundstücke sind keine Veränderungen bekannt. Für die Beseitigung von ganzjährig geschützten Fortpflanzungsstätten ist

Tabelle 3: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten

	Arten	wiss. Name	Status	Trend	Nist- ökologie	Schutz nach BNatSchG			Gefährdung	
	dtsh. Name					§7 VRL	§44 Abs. 1 <sup>1)</sup>		Rote-Liste BB D	
1.	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	>1	+1	Ba	§	1	1		
	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	Ng	+1	Hö	§§	2a	3		
2.	Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	>2	+1	Hö	§	2a	3		
3.	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	>1	+1	Hö	§	2a	3		
4.	Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	1	0	Bo	§	1	1		
5.	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	>2	+2	Bu	§	1	1		
6.	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	1	-1	Bu	§	1	1		
7.	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	1	-1	Ni	§	2a	3		
8.	Amsel	<i>Turdus merula</i>	>3	0	Bu	§	1	1		
9.	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	1	-1	Ba	§	1	1		
10.	Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	>3	0	Bo	§	1	1		
11.	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	1	+1	Bo	§	1	1		
12.	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	>2	0	Ni	§	1	1		
13.	Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	>3	0	Hö/Ni	§	2a	3		
14.	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	>2	-1	Bu	§	1	1		
15.	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	1	-2	Ba	§	1	1	V	

Legende:

Status

1 - Brutvogel/ Anzahl der Reviere

Ng - Nahrungsgast

> - Mindestbestand

Trend nach RYSLAVY et al. (2019)

0 = Bestand stabil

+1 = Trend zwischen +20% und +50% +2 = Trend > +50%

-1 = Trend zwischen -20% und -50% -2 = Trend > -50%

Nistökologie

Ba - Baumbrüter

Bo - Bodenbrüter

Ni - Nischenbrüter

Bu - Buschbrüter

Hö - Höhlenbrüter

Schutz § 7 BNatSchG

§ - besonders geschützte Art

§§ - streng geschützte Art

I - Art in Anhang I der EU-  
Vogelschutzrichtlinie (VRL)

Rote-Liste

BB - Brandenburg (RYSLAVY et al. 2019),

D - Deutschland (RYSLAVY et al. 2020)

V - Art der Vorwarnliste (siehe Anhang)

## Lebensstättenschutz § 44 Abs. 1

Wann geschützt? Als:

1 = Nest oder – insofern kein Nest gebaut wird – Nistplatz

2a = System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze; Beeinträchtigungen eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte

Wann erlischt Schutz?

1 = nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode

3 = mit der Aufgabe des Reviers



eine Befreiung von den Verboten des § 44 BNatSchG bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen und es sind Ersatzniststätten anzubringen (siehe Abschn. 4.2.4.).

#### 4.2.4. Schutz- und Ersatzmaßnahmen

##### Allgemeine Schutzmaßnahmen

Die Entfernung von Gehölzen muss außerhalb der Brutzeit erfolgen. § 39 (5) Satz 2 BNatSchG verlangt eine Entfernung von Gehölzen außerhalb des Zeitraumes vom 1. März bis zum 30. September.

*„Es ist verboten...Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschmitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen“.*

Vorhandene Altbäume sollten wegen der langen Wiederherstellungszeit nach Möglichkeit erhalten bleiben. Das betrifft vor allem auch die im östlichen Bereich vorhandenen Alteichen.

Neu gestaltetes Abstandsgrün sollte aus heimischen und standortgerechten Gehölzen angelegt werden. Neben Bäumen sind deckungsreiche Hecken und Gebüschgruppen zu fördern, die eine Mindestbreite von >4 m aufweisen sollten. Förderlich sind breite und ungestörte Hecken mit Überhältern im Randbereich.

##### Gebietsbezogene Schutzmaßnahmen

Solange sich Entwicklungsstadien (Eier, Jungvögel) in den Niststätten befinden, dürfen diese nicht entfernt werden.

Diese Anforderungen sollten im Zuge der Planungen des Bauablaufs berücksichtigt werden, damit Bauverzögerungen vermieden werden.

Im Falle der Beseitigung ganzjährig geschützter Fortpflanzungsstätten können nachfolgende Ersatzniststätten an verbleibenden oder neuen Gebäuden sowie Bäumen angebracht werden:

##### Ersatzniststätte für den **Gartenrotschwanz**:



Nisthöhle 2 HW der Firma Schwegler für Halbhöhlenbrüter zur Anbringung an Gebäudefassaden und Bäumen in Siedlungsgebieten

[https://www.schwegler-natur.de/portfolio\\_1408366639/halbhoehle-2hw/](https://www.schwegler-natur.de/portfolio_1408366639/halbhoehle-2hw/)

Nistkasten für **Meisen**, Sperlinge u. a. zur Anbringung an verbleibenden Altbäumen



Nisthöhle 3SV  
mit Katzen- und Marderschutz

Durchmesser Einflugloch u. a. für Blau- und Kohlmeise: 34 mm

[https://www.schwegler-natur.de/portfolio\\_1408366639/nisthoehle-3sv/](https://www.schwegler-natur.de/portfolio_1408366639/nisthoehle-3sv/)

Nistkasten für den **Gartenbaumläufer**



Baumläuferhöhle 2BN  
mit Katzen- und Marderschutz

[https://www.schwegler-natur.de/portfolio\\_1408366639/baumlaeuerhoehle-2bn/](https://www.schwegler-natur.de/portfolio_1408366639/baumlaeuerhoehle-2bn/)

### 4.3. Zauneidechse *Lacerta agilis*

#### 4.3.1. Lebensraumansprüche der Zauneidechse

Alle Kriechtiere benötigen zur Ansiedlung ungestörte Sonnenplätze.

Die Zauneidechse besiedelt trockene und warme sowie eine schütterere Vegetation aufweisende Flächen, bevorzugt sonnenexponierte Saumstrukturen entlang von Waldrändern, Hecken u. ä. Vor allem das Vorhandensein sandiger Rohbodenflächen ist ein wichtiger Bestandteil der Lebensraumansprüche dieser Art, da diese zur Eiablage und somit zur Reproduktion benötigt werden. Versiegelte oder mit Schotter bedeckte Flächen werden als Sonnenplätze genutzt. Hohlräume im Boden, wie Mäuselöcher, Hohlräume unter Gehölzen und Wurzeln, in marodem Mauerwerk oder in geeigneten Ablagerungen, wie Ablagerungen von Schotter u. ä. stellen wichtige Versteck- und ideale Überwinterungsplätze dar. In der Nähe der Sonnenplätze müssen sich immer Versteckmöglichkeiten befinden. Auf größeren offenen Fläche bzw. keine Versteckmöglichkeiten bietenden Sand- oder Ackerflächen ist die Art nicht bzw. nur kurzzeitig anzutreffen.

Als eingeschränkt besiedelbare Lebensräume erschienen die Gartenbrachen im Zentrum des B-Plangebietes (Abb. 11 u. 12), die 2022 nicht begangen werden konnten



Abb. 13: Zugang zu den Gartenbrachen im Zentrum des B-Plangebietes



Abb. 14 bis 16: Eindrücke der Gartenbrachen am 08. August 2023



Abb. 15:



Abb. 16:



#### 4.3.2. Nachweise

Es erfolgte kein Nachweis der Art innerhalb des Untersuchungsgebietes. Als Gründe für das Fehlen der Art kommen in Betracht:

- Die möglicherweise isolierte Lage der Fläche und damit eine fehlende Vernetzung zu umliegenden Vorkommen der Art für eine Besiedelung. Die Vornutzung und Bewirtschaftung der Gärten, die (zumindest bisher) keine Besiedelung zuließ.
- Der Bewuchs der Gartenbrachen. Die Wiesen müssen als frische Standorte charakterisiert werden.

Die Randbereiche sind zu isoliert, kleinflächig und gestört für eine dauerhafte Besiedelung.

#### 4.4. Lurche *Amphibia*

##### 4.4.1. Einleitung

Der Lebensraum der Amphibien besteht aus verschiedenen Teillebensräumen. Neben dem Laichgewässer, als wichtiger Bestandteil für die Fortpflanzung werden Sommerlebensräume, die genügend Nahrung bieten und Winterquartiere benötigt. Viele Arten zeigen saisonale Wanderungen, in deren Verlauf über lange Zeiträume größere Landschaftsräume durchquert werden. Es wird zwischen „laichplatztreuen“ Arten, die das Gewässer aufsuchen in dem die Larvalentwicklung erfolgt, und „Laichplatzvagabunden“, ohne enge Bindung zu einem bestimmten Laichgewässer unterschieden. Zu den „laichplatztreuen Arten“ gehören die in Brandenburg häufigsten und verbreitetsten Arten, wie Erdkröte *Bufo bufo* sowie Teichmolch *Lissotriton vulgaris*. (Klein-)Gewässer sind innerhalb des B-Plangebietes nicht vorhanden.

##### 4.4.2. Nachweise

Aus einem unmittelbar im Südosten an das B-Plangebiet angrenzendem Grundstück wurden am Abend des 21. Juni rufende Teichfrösche *Pelophylax esculentus* gehört. Diese Art ist ganzjährig sehr wassergebunden, und überwintert in Gewässern. Die Art ist besonders geschützt und in Brandenburg und Deutschland nicht gefährdet (SCHNEEWEIß et al. 2004, ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020))

#### 4.5. Xylobionte Käfer der FFH-Richtlinie

##### 4.5.1. Einleitung

Von den 11 Käferarten, die in den Anhängen der FFH- Richtlinie erwähnt werden, entwickeln sich 8 Arten in oder an Bäumen. Für lokale Untersuchungen holzbewohnender Käfer in unserer Region sind unter Einbeziehung bekannter Vorkommen der Heldbock *Cerambyx cerdo*, der Hirschkäfer *Lucanus cervus* und der



Eremit *Osmoderma eremita* die Arten mit der höchsten Wahrscheinlichkeit eines Vorkommens.

#### 4.5.2. Nachweise

An den auf dem Grundstück vorhandenen Altbäumen konnten keine Hinweise auf das Vorkommen xylobionter Arten festgestellt werden. Die Bäume sind gegenwärtig zu vital für eine Besiedelung. Es wurden keine Mulmstellen an den Bäumen gefunden. Aus den Verbreitungskarten relevanter Arten des Bundesamtes für Naturschutz gibt es keinen Hinweis auf ein Vorkommen der Arten in der Umgebung des Untersuchungsgebietes (<https://www.bfn.de/artenportraits/>).

#### 4.6. Sonstige Arten

##### Igel *Erinaceus europaeus*

Parkanlagen und verwilderte Grundstücke, mit ihrer teilweise deckungsreichen Bodenvegetation, den Hecken und vorhandenen Gehölzablagerungen werden regelmäßig vom Igel *Erinaceus europaeus* besiedelt.

Aus diesem Grund sollten zu entfernende Hecken, Gehölzablagerungen u. a. als Tages- und Winterversteck geeignete Strukturen vor der Beseitigung bzgl. einer Nutzung durch den Igel überprüft werden. Gehölz- und Laubablagerungen sind sorgfältig abzutragen. Da sich die Tiere von Oktober/November bis März/April, also in dem Zeitraum, wo die Gehölzentfernung nach § 39 (5) Satz 2 BNatSchG möglich ist, im Winterschlaf befinden, sollte die Gehölzentfernung besonders sorgfältig erfolgen. Vorhandene Gehölzablagerungen sollten außerhalb der Zeit in dem sich der Igel im Winterschlaf befindet erfolgen. Gefundene Tiere können u. a. in umliegende Gärten umgesetzt werden.

Entfernte Gehölze sollten sofort entfernt und nicht auf dem Grundstück gelagert werden, damit sie nicht vom Igel besiedelt werden können.

## 5. Literatur

- BARATAUD, M. (2020): Acoustic Ecology of European Bats. Species Identification. Study of their Habitats and Foraging Behaviour. 2nd éd . Biotope éditions. Mèze; Museum national d'Histoire naturelle, Paris (Inventaires & biodiversité series), 368 p.
- BARTHEL, P.H. & T. KRÜGER (2018): Aus der Kommission „Artenliste der Vögel Deutschlands“ der Deutschen Ornithologen-Gesellschaft: Artenliste der Vögel Deutschlands. Vogelwarte Bd. 56, H 3: 171-203.
- BAYRISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2020) (HRSG.): Bestimmung von Fledermausrufen und Kriterien für Wertung von akustischen Artnachweisen. Teil 1 – Gattungen Nyctalus, Eptesicus, Vespertilio, Pipistrellus (nyctaloide und pipistrelloide Arten), Mopsfledermaus, Langohrfledermäuse und Hufeisennasen Bayerns.
- BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 70 (1). Bonn-Bad Godesberg.
- BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG: Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.
- DIETZ, C. & A. KIEFER (2014): Die Fledermäuse Europas – kennen, bestimmen, schützen. Kosmos Verlag
- DOLCH, D., T. DÜRR, J. HAENSEL, G. HEISE, M. PODANY, A. SCHMIDT, J. TEUBNER & K. THIELE (1992): Rote Liste Säugetiere (Mammalia). – In: Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung (Hrsg.): Gefährdete Tiere im Land Brandenburg – Rote Liste, Potsdam: 13-20.
- EG-ARTENSCHUTZVERORDNUNG NR. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997).
- EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE (2009): Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung)
- FFH-RICHTLINIE: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22. Juli 1992), zuletzt geändert am 23. GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2020).
- MEINIG, H., P. BOYE, M. DÄHNE, R. HUTTERER & J. LANG (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (4): 86 S.+RUNKEL, V., G.

- GERDING & U. MARCKMANN (2018): Handbuch: Praxis der akustischen Fledermauserfassung. Tredition.
- RYSLAVY, T., M. JURKE & W. MÄDLOW (2019): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2019. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 28 (4): Beilage.
- RUNKEL, V., G. GERDING & U. MARCKMANN (2018): Handbuch: Praxis der akustischen Fledermauserfassung. tredition
- RUSS, J. (2021): Bat Calls of Britain and Europe – A Guide to Species Identification. Pelagic Publishing.
- RYSLAVY T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPPOP, J. STAHLER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (Nationales Gremium Rote Liste Vögel) (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57: 13-112.
- SCHNEEWEIß, N., A. KRONE & R. BAIER (2004): Rote Liste und Artenliste der Lurche (Amphibia und Kriechtiere (Reptilia) des Landes Brandenburg. Natursch. Landschaftspf. Bbg. 13 (4) Beilage.
- SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse. Die Neue Brehm-Bücherei Bd. 648, Westarp Wissenschaften.
- SSYMANK, A., U. HAUKE, C. RÜCKRIEM & E. SCHRÖDER (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Schreihe f. Landschaftspflege und Naturschutz 53.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- VÖLKL, W., D. KÄSEWIETER, D. ALFERMANN, U. SCHULTE & B. THIESMEIER (2017): Die Schlingnatter eine heimliche Jägerin. Beiheft der Zeitschrift für Feldherpetologie 6. Laurenti-Verlag. Bielefeld.
- ZIMMERMANN, F. (1997): Neue Rote Listen in Brandenburg – Notwendigkeit – Stellenwert – Kriterien. Natursch. Landschaftspf. Bbg. 6 (2): 44-48.

## Anhang - Begriffsbestimmungen

### Schutzstatus

Der Schutz und die Pflege wildlebender Tierarten werden im Kapitel 5 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) geregelt.

Es werden 2 Schutzkategorien unterschieden:

- besonders geschützte Arten
- streng geschützte Arten

So sind bspw. alle europäischen Vogelarten besonders geschützte Arten (§ 7 Abs. 2 (13) BNatSchG). Durch den besonderen Schutz ergeben sich die Verbote des § 44 BNatSchG.

Durch das für den Artenschutz zuständige Bundesministerium können weitere Arten unter strengen Schutz gestellt werden, soweit es sich um Arten handelt, die im Inland vom Aussterben bedroht sind. Darüber hinaus sind Arten der betrachteten Tierklassen nach § 7 Abs. 2 (14) BNatSchG streng geschützt, wenn sie in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) enthalten sind. Dazu gehören bspw. alle Fledermäuse *Chiroptera* und die Zauneidechse *Lacerta agilis*.

Bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind unterschiedliche Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht zu beachten.

- besonders geschützte Arten,
- streng geschützte Arten inklusive FFH-Anhang-IV-Arten,
- europäische Vogelarten.

Diese Artengruppen werden im BNatSchG in § 7 Abs. 2 Nr. 12 bis 14 definiert, wobei sich der Gesetzgeber auf verschiedene europa- bzw. bundesweit geltende Richtlinien und Verordnungen stützt:

- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH RL, Richtlinie 92/43/EWG)
- Vogelschutz-Richtlinie (V-RL, Richtlinie 2009/147/EG v. 30. November 2009)
- EG-Artenschutzverordnung (EG-ArtSchV, (EG) Nr. 338/97) und
- Bundesartenschutzverordnung (BartSchV)

Bei den frei brütenden Vogelarten sind die Nester vom Beginn des Nestbaus bis zur endgültigen Aufgabe (Ausfliegen der Jungvögel, sichere Aufgabe des Nestes) geschützt.

Daneben gibt es Niststätten, die über mehrere Jahre genutzt werden und daher ganzjährig geschützt sind. Dazu gehören Horste von Greifvögeln, Baumhöhlen sowie Brutplätze an Gebäuden.

### Arten der Roten Liste

Die Roten Listen haben zwar ohne Überführung in förmliche Gesetze oder Rechtsverordnungen keine unmittelbare Geltung als Rechtsnorm, sie sind aber in der praktischen Naturschutzarbeit ein unverzichtbares, auf wissenschaftlicher Grundlage basierendes Arbeitsmittel, auf dessen Basis Aussagen zu den Gefährdungsgraden und -ursachen freilebender Tierarten und wildwachsender Pflanzenarten möglich sind. Für die Beurteilung der ökologischen Qualität eines Biotops oder Landschaftsbestandteils stellen Rote Listen in der praktischen Naturschutzarbeit mittlerweile ein unverzichtbares Instrumentarium dar. Die Roten Listen setzen Prioritäten für den Schutz einzelner Arten bzw. deren Lebensräume (BFN 2009).

Die Einstufung der Arten in ältere Rote Listen erfolgt in Anlehnung an SCHNITTLER et al. (1994) und deren Interpretation für Brandenburg (ZIMMERMANN 1997). Sie entsprechen weitgehend einer bundesweiten Vereinheitlichung durch das Bundesamt für Naturschutz.

Für aktuellere Rote Listen, wie die der Brutvögel in Brandenburg (RYSILAVY et al. 2019) erfolgt die Einstufung der Arten in die einzelnen Kategorien der Roten Liste in Anlehnung an LUDWIG et al. (2006 & 2009), sie wurden jedoch an aktuelle Kenntnisse und Tendenzen angepasst.

Die Einstufung der Arten in die Kategorien der Roten Liste erfolgt in die Kategorien 0 - Bestand erloschen bzw. Art verschollen, 1 - Vom Aussterben bedroht, 2 - Stark gefährdet, 3 - Gefährdet, R - extrem selten, Art mit geografischen Restriktionen, V - Art der Vorwarnliste

#### Kategorie V: Vorwarnliste

In der Vorwarnliste stehen aktuell noch nicht gefährdete Arten, die aber merklich zurückgegangen sind. Bei diesen Arten ist zu befürchten, dass sie in naher Zukunft gefährdet sein werden, sofern die Faktoren, die zur Bestandsabnahme führen, weiter wirken. In der kommenden Roten Liste wäre eine Einstufung in der Kategorie „Gefährdet“ wahrscheinlich.

Die Bestände dieser Arten sind weiter zu beobachten. Durch Schutz- und Hilfsmaßnahmen sollten weitere Rückgänge verhindert werden. Gemessen an den aktuellen Beständen sind Rückgänge bei diesen Arten noch nicht bedrohlich, weshalb sie noch nicht als gefährdet gelten. Darum gilt die Vorwarnliste nicht als Gefährdungskategorie der Roten Liste im engeren Sinne.

### **Begriffsbestimmungen für die Avifauna**

#### **Bestandsentwicklung (Trend)**

Unter Bestandsentwicklung wird der kurzfristige Trend der jeweiligen Art in Brandenburg im Zeitraum der letzten 24 Jahre bestimmt RYSLAVY et al. (2019). Die Einstufung erfolgte:

0	= Bestand stabil oder Trend innerhalb $\pm 20\%$ ,		
+1	= Trend zwischen +20% und +50%	+2	= Trend $> +50\%$
-1	= Trend zwischen -20% und -50%	-2	= Trend $> -50\%$

#### **Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie**

Die Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG), vom 30. November 2009, regelt den Schutz, die Nutzung und die Bewirtschaftung aller im Gebiet der Mitgliedsstaaten (ausser Grönland) einheimischen Vogelarten. Sie findet dabei gemäß Art. 1 auf alle Stadien und ihre Lebensräume Anwendung und soll dem eklatanten Artenrückgang einheimischer Vogelarten und Zugvogelarten entgegenwirken (SSYMANK et al. 1998). Für die in Anhang I der Richtlinie aufgeführten Arten sind besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume umzusetzen, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen.

### **Begriffsbestimmungen für streng geschützte Arten nach europäischem Recht**

#### **Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie**

Das Ziel der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) ist der Aufbau eines kohärenten ökologischen Schutzgebietssystems mit dem Namen Natura 2000. In dieser Richtlinie sind in Anhang II Tierarten aufgeführt, für die ein ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „NATURA 2000“ errichtet werden soll.

Für die in Anhang IV aufgenommenen Arten treffen die Mitgliedsstaaten alle notwendigen Maßnahmen, um ein strenges Schutzsystem in den natürlichen Verbreitungsgebieten einzuführen. Dieses verbietet:

- jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten;
- jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur;
- jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Die in Anhang IV eingestuften Arten gehören nach § 7 Abs. 2 (14) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu den streng geschützten Arten!

In Anhang V wurden Arten aufgenommen, deren Entnahme aus der Natur und Nutzung Gegenstand von Verwaltungsmaßnahmen sein können. Die Mitgliedsstaaten treffen Maßnahmen, damit die Entnahme und Nutzung der betroffenen Arten mit der Aufrechterhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes vereinbar ist.